

## **Die Informationspflichten der Gesundheitsdienstleister nach der Patientenrechte-Richtlinie**

Hohe Anforderungen an die Gesundheitsdienstleister

*Die EU-Richtlinie über Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (siehe dazu auch Beitrag KU Gesundheitsmanagement 06/2011) muss bis Oktober 2013 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie bedeutet für deutsche Krankenhäuser und sonstige Gesundheitsdienstleister erhöhte Anforderungen an Informationspflichten und -management*

Ziel der Patientenrechte-Richtlinie ist die Erleichterung des Zugangs zu einer sicheren und grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung samt freier Arztwahl für die Patienten in der gesamten EU. Dies bedingt ein entsprechend umfangreiches Angebot einschlägiger Informationen, damit die Patienten in die Lage versetzt werden, eine sachkundige Entscheidung zu treffen. Damit korrespondieren entsprechende Informationspflichten der Gesundheitsdienstleister.

Adressaten dieser Informationspflichten sind alle privaten und öffentlichen Gesundheitsdienstleister, also insbesondere auch Ärzte, Kliniken, Krankenhäuser und sonstige medizinische Einrichtungen oder Versorgungszentren sowie Rehabilitationseinrichtungen und Kureinrichtungen.

### **Inhalt der Informationspflichten**

Dabei ist zu beachten, dass eine reine Auflistung der angebotenen Leistungen nicht ausreicht. Im Einzelnen sind die Gesundheitsdienstleister nach der Richtlinie zur Bereitstellung folgender Informationen verpflichtet:

- Behandlungsoptionen
- Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der Gesundheitsversorgung
- Klare Rechnungs- und Preisinformationen
- Informationen über den Zulassungs- oder Registrierungsstatus des Gesundheitsdienstleisters
- Informationen zum Versicherungsschutz oder zu anderen Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht

Eine Privilegierung sieht die Richtlinie für den Fall vor, dass der Gesundheitsdienstleister den in dem Mitgliedsstaat ansässigen Patienten bereits einschlägige Informationen zur Verfügung stellt. In diesem Fall besteht keine Verpflichtung, ausführlichere Informationen für Patienten aus anderen Mitgliedsstaaten bereitzustellen. Auch diese Regelung dürfte jedoch so auszulegen sein, dass ein anhand der obigen Kriterien zu definierender Mindeststandard nicht unterschritten werden darf.

### **Nationale Kontaktstellen**

Die Informationen sollen für die Patienten über nationale Kontaktstellen abrufbar sein, welche von den Mitgliedsstaaten einzurichten sind. Jeder Mitgliedsstaat muss zumindest eine Kontaktstelle unterhalten, wobei die Mitgliedsstaaten in der Art der Ausgestaltung dieser Kontaktstellen frei sind.

Die Kontaktstellen sollen die Bürgerinnen und Bürger innerhalb der EU als unabhängige Informationsstellen verständlich und fachkundig über grenzüberschreitende Gesundheitsdienstleistungen informieren. Dabei müssen die Informationen leicht und auf elektronischem Wege zugänglich sein.

### **Auswirkungen für die Praxis**

Soweit ein Krankenhaus oder sonstiger Gesundheitsdienstleister demnach entsprechende Informationen nicht bereits bereithält, kann die Erfüllung dieser Informationspflichten demnach einen hohen administrativen und gegebenenfalls personellen Aufwand bedeuten.

Auf der anderen Seite bietet ein entsprechend gutes Informationsmanagement auch die Chance, Patienten aus anderen EU-Ländern zu gewinnen, da die Leistungstransparenz und grenzüberschreitende Wahlfreiheit der Patienten den Wettbewerb zwischen den Krankenhäusern und sonstigen Gesundheitsdienstleistern europaweit verstärken wird.

KU Gesundheitsmanagement, 12/2011

*Henning Braem, BFS-Europaservice, Büro Brüssel*